

Vereinbarung

zwischen

Stadt Erding vertreten durch den Oberbürgermeister Max Gotz

- im folgenden **Träger** genannt -

und

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon / E-Mail)

- im folgenden **Sorgeberechtigte/r** genannt -
des Kindes

_____, geboren am _____ in _____

(Name, Vorname)

§ 1 Aufnahme des Kindes

Der Träger nimmt das oben genannte Kind ab dem _____ in die Mittagsbetreuung in der Grundschule _____ auf. Es kann nur die Mittagsbetreuung bis 15.00 Uhr oder die verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr (mit Hausaufgabenbetreuung) gebucht werden. Kombinationen sind nicht möglich. Die von den Sorgeberechtigten gebuchte Betreuungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt.

§ 2 Elternbeitrag

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ab dem Aufnahmetag den folgenden Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung zu leisten.

pro Monat	bis 15.00 Uhr	bis 16.00 Uhr	bis 17.00 Uhr	Essenskosten
1 Tag / Woche	11 €			11 €
2 Tage / Woche	22 €	30 €	38 €	22 €
3 Tage / Woche	33 €	45 €	57 €	33 €
4 Tage / Woche	44 €	60 €	76 €	44 €
5 Tage / Woche	55 €	75 €	95 €	55 €

Der Beitrag ist nur zahlbar durch Einzugsermächtigung mit dem Träger jeweils einen Monat im Voraus. Die Beiträge werden für 11 Monate erhoben.

§ 3 Erläuterung zur Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgaben werden in einer gesonderten Gruppe erledigt. Die Betreuerin sorgt für eine ruhige Arbeitsatmosphäre, steht den Kindern für Fragen zur Verfügung. Die Betreuerin steht wegen der Hausaufgaben mit der jeweiligen Lehrkraft in Verbindung.

§ 4 Abholung des Kindes und weitere Nebenabsprachen.

1. Das Personal der Mittagsbetreuung darf am Ende der Betreuungszeit das Kind grundsätzlich nur den Sorgeberechtigten übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten.

Zur Abholung berechtigt ist/sind folgende Person/en:

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

Soll das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist die Mittagsbetreuung vorab zu informieren. Geschwister sind erst ab 12 Jahren und nur mit Vollmacht und Absprache mit der Leitung berechtigt, das Kind abzuholen.

Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Krankheit, vorzeitiges Abholen, dgl.) müssen die Betreuerinnen der Mittagsbetreuung rechtzeitig schriftlich oder telefonisch verständigt werden. Bei kurzfristigen Veränderungen ist die Mittagbetreuung telefonisch zu informieren.

2. Der Vertrag kann jederzeit durch Nebenabsprachen schriftlich ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für weitere Ermächtigungen der Sorgeberechtigten, die die Schule benötigt z. B. für Erkrankungen oder Unfall des Kindes.
3. Mit dem Ende der gebuchten Mittagsbetreuungszeit endet auch die Aufsichtspflicht seitens der Betreuerinnen.

§ 5 Anzeige von wesentlichen Veränderungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Der Sorgeberechtigte ist insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bisher sorgeberechtigten Person sowie einen Wohnortwechsel mitzuteilen.

§ 6 Ausschluss von der Mittagsbetreuung

Kinder können vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn eine ansteckende Krankheit vorliegt, sie den Einrichtungsbetrieb nachhaltig stören und/oder den Anweisungen des Betreuungspersonals nicht folgen.

§ 7 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Sorgeberechtigten und der Träger können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Sofern die Sorgeberechtigten sich mit Ihrer Zahlungspflicht für 2 Monate oder mehr im Rückstand befinden, wird der Vertrag zum Ende des laufenden Monats automatisch gekündigt.

§ 8 Schweigepflichtentbindung

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass das Mittagsbetreuungspersonal mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Situation des Kindes Informationen austauscht.

Erding, _____, _____

(Unterschrift der Leitung der Schule)
Im Auftrag des Trägers

(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten)